

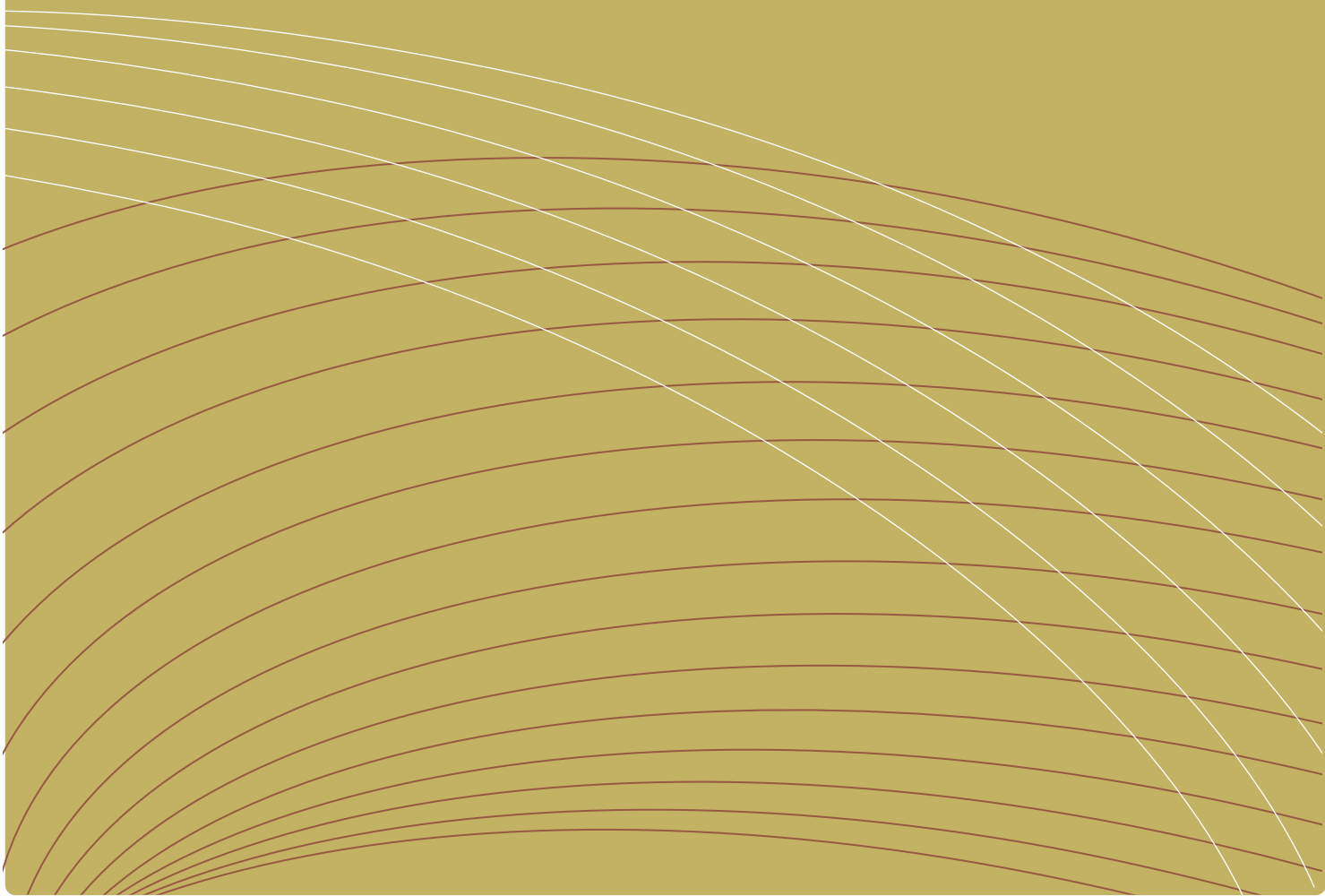
AIF Prospekt

inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)

JSPR Fund

Alternativer Investmentfonds (AIF) in LIECHTENSTEIN (LI) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft, eine Umbrella-Struktur, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst, nachfolgend als „Fonds“ bezeichnet

15.09.2017



Jeder Anleger nimmt mit dem Erwerb von Anteilen den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) sowie deren ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen zur Kenntnis. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) anzupassen. Die konstituierenden Dokumente sind gemäss Art. 76 der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) dem Prospekt beigelegt.

Unabhängig von einem allfälligen Vertrieb des Fonds auch an Privatanleger in Liechtenstein, werden Anlegern vor deren Anteilswerb in jedem Fall neben den konstituierenden Dokumenten immer auch ein Prospekt sowie wesentliche Anlegerinformationen zur Verfügung gestellt, welche die Angaben nach Art. 105 AIFMG sowie allen weiteren Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die Anlage und die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können (Art. 74 Abs. 1 AIFMV).

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes (nachfolgend als „Verkaufsunterlagen“ bezeichnet); wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist jedenfalls ein Halbjahresbericht anzubieten. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind rechtzeitig vor dem Erwerb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Informationen, die nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Es ist nicht gestattet, von den Verkaufsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Der AIFM haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von den Verkaufsunterlagen abweichen.

Die Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können.

Inhaltsverzeichnis

Prospekt	4
1 Fonds	4
1.1 Stammdaten	4
1.2 Verwalter des alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM)	4
1.3 Verwahrstelle	6
1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds	7
1.5 Publikationsorgan im Herkunftsmitgliedstaat	7
1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung	7
1.7 Kurzanzeige über Steuervorschriften	7
1.8 Vertriebsländer	8
1.9 Regelungen zu Änderungen der Anlagestrategie und -politik	8
2 Teilfonds	8
2.1 Anlagegrundsätze	8
2.2 Anlagetechniken und -instrumente	9
2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken	11
2.4 Regeln für die Vermögensbewertung	13
2.5 Master-Feeder-Struktur	14
3 Anteilsklassen	14
3.1 Stammdaten	14
3.2 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	14
3.3 Kosten	15
Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)	16
4 Fonds	16
4.1 Allgemeine Bestimmungen	16
4.2 Anlegerinformationen	16
4.3 Primebroker	16
4.4 Regelungen zu Änderungen	16
4.5 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)	17
5 Teilfonds	18
5.1 Anlagepolitik	18
5.2 Zulässige Anlagen	18
5.3 Nicht zulässige Anlagen	18
5.4 Anlagetechniken und -instrumente	18
5.5 Anlagebeschränkungen	18
5.6 Bestimmungen zur Bewertung	18
5.7 Master-Feeder-Struktur	19
6 Anteilsklassen	19
6.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile	19
6.2 Bestimmungen zum Anteilshandel	22
6.3 Kosten	24
7 Verjährung, Gerichtsstand und massgebende Sprache	25
8 Inkraftsetzung	26
Anhang I: spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilsklassen	27
Anhang II: spezifische Informationen zu den Vertriebsländern	28

Prospekt

1 Fonds

1.1 Stammdaten

1.1.1 Bezeichnung

JSPR Fund

1.1.2 Herkunftsmitgliedstaat

LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.4 Erstbewilligungsdatum der zuständigen Aufsichtsbehörde

17.01.2011

1.1.5 Eintragungsdatum im Handelsregister

20.01.2011

1.1.6 Dauer

Unbegrenzt

1.1.7 Jahresabschluss

Letzter Kalendertag des Monats Dezember.

1.2 Verwalter des alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM)

AIFMG-105-1-f--

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger über den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

1.2.1 Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.2 Herkunftsmitgliedstaat

LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.3 Eintragungsdatum im Handelsregister

23.06.1999

1.2.4 Dauer

Unbegrenzt

1.2.5 Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.6 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.7 Angabe der weiteren verwalteten Fonds

Aktueller Stand gemäss Register der zuständigen Aufsichtsbehörde am Sitz:

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.8 Aufgabenübertragung

AIFMG-105-1-h--

Der AIFM kann einen Teil seiner Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung gemäss Art. 46 AIFMG auf Dritte übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I und einen allfälligen Anhang II.

1.2.8.1 Mit der Übertragung verbundene Interessenkonflikte

AIFMG-105-1-h--

Aus der Übertragung der Verwaltungsfunktionen an die jeweiligen Dritten können sich Interessenskonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei den Dritten um ein mit dem AIFM verbundenes Unternehmen handelt.

In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt der AIFM über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwaltungsaufgaben ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird der AIFM diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwaltungsaufgaben.

1.2.9 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

Der AIFM unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und den für AIFM nach dem

AIFMG geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat der AIFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken des AIFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben geprüft. Sie umfasst fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Der AIFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit seiner Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis des AIFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung/seines Teams einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von dem AIFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgeberleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung des AIFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamt-Risikoprofil des AIFM und der von ihm verwalteten Fonds haben („Risk Taker“), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik des AIFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend

ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung/Teams und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis des AIFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik und -praktiken des AIFM sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstige Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen vom AIFM ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.10 Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

Informationen über Grundsätze zur Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen und deren wesentliche Änderungen sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.11 Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

Eine Kurzbeschreibung zur Ausübung von Stimmrechten durch den AIFM ist unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm nähere Angaben vom AIFM kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.12 Bearbeitung von Beschwerden

Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch den AIFM sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.13 Haftung aus beruflicher Tätigkeit

AIFMG-105-1-g--

Sollten sich potentielle Schäden im Zuge der Geschäftstätigkeit nicht vermeiden lassen können und sollte daraus eine Verantwortung des AIFM entstehen, muss dieser, entsprechend den gesetzlichen

Bestimmungen, über ausreichende Eigenmittel verfügen.

1.3 Verwahrstelle

Die Verwahrung des Vermögens ist einer Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

1.3.1 Identität, Pflichten und Interessenskonflikte der Verwahrstelle

AIFMG-105-1-f--

VP Bank AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

Das AIFMG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fonds vor. Die VP Bank AG ist Alleinaktionärin der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, jedoch funktional und hierarchisch hinreichend von ihr getrennt.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem AIFMG und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten des Fonds. Die Verwahrstelle handelt unabhängig vom AIFM und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Sie verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder des für den Fonds handelnden AIFM eröffnet wurden, und überwacht, ob die Weisungen des AIFM über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des AIFMG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den Fonds.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Fondsanteilen nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente erfolgen
- b) die Bewertung der Fondsanteile nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente erfolgt
- c) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird
- d) die Erträge des Fonds nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente verwendet werden
- e) die Cashflows des Fonds ordnungsgemäss überwacht werden, dass sämtliche bei der Zeichnung von Fondsanteilen von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen

sind und dass sämtliche Gelder des Fonds nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Darüber hinaus führt die Verwahrstelle im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Weitere Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle sowie zu deren Pflichten und Interessenkonflikten können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Webseite www.vpbank.com bezogen werden.

1.3.2 Von der Verwahrstelle übertragene Aufgaben, Beauftragte und Unterbeauftragte, Interessenkonflikte aus der Aufgabenübertragung

AIFMG-105-1-h--

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgabe ganz oder teilweise auf andere Banken, Finanzinstitute oder anerkannte Clearinghäuser, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen („Unterverwahrer“), zur Verwahrung übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Webseite der VP Bank AG unter www.vpbank.com genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus der Übertragung der Verwahrungsaufgaben an die jeweiligen Unterverwahrer können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei der Unterverwahrstelle um ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handelt (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Übertragung von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl der Unterverwahrstelle gegenüber gleichwertigen anderen Unternehmen bevorzugen). Zudem können sich zwischen der Verwahrstelle und sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds Interessenkonflikte ergeben. In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwahrstelle über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwahrungsaufgaben und mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwahrstelle diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen nach Auskunft der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwahrungsaufgaben oder mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds.

1.3.3 Haftungsausschluss

AIFMG-105-2----

n/a

1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds

AIFMG-105-1-f-

Ernst & Young AG, 3008 Bern, SCHWEIZ (CH)

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer prüft insbesondere die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente sowie die Jahresberichte des Fonds. Zudem obliegen ihm im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bestimmte Anzeigepflichten gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA).

1.5 Publikationsorgan im Herkunftsmitgliedstaat

AIFMG-105-1-n--

AIFMG-105-1-p--

AIFMG-105-1-q--

AIFMG-105-1-s--

LAFV (Liechtensteinischer Anlagefondsverband), 9495 Triesen, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Die Jahres- und Halbjahresberichte (inkl. den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen an die Anleger insbesondere auch die erforderlichen Informationen nach Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG), die letzten Nettoinventarwerte sowie die bisherige Wertentwicklung werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II für spezifische Angaben.

1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung

AIFMG-105-1-e--

Siehe Konstituierende Dokumente.

1.7 Kurzangabe über Steuervorschriften

1.7.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen Fonds in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

1.7.2 Emissions- und Umsatzabgaben

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelabgabenrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelabgabengesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als In-

land. Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen Fonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

1.7.3 Quellensteuern

Der Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

1.7.4 Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

1.7.4.1 Natürliche Personen

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren für das ein jährlicher standardisierter Vermögensertrag (Sollertrag) ermittelt wird. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

1.7.4.2 Juristische Personen

Bei juristischen Personen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein erfolgt eine Zurechnung an den Anteilshaber, unabhängig davon, ob es sich um Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds handelt. Dabei können die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen auf die zugerechneten Erträge angewendet werden, sofern die Zusammensetzung der Erträge nachgewiesen werden kann. Kapitalverluste können abgezogen werden, wobei solche geltend gemachten Verluste in der Folge bei einer allfällig späteren Wertaufholung der Besteuerung unterliegen.

1.7.5 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes bzw. eines bilateralen Steuerabkommens mit dem Fürstentum Liechtensteins.

1.7.6 Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, der Asset Manager, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte erbringen irgendeine Art von steuerlicher Beratung und haften damit auch nicht für allfällige steuerliche Konsequenzen die beim Anleger aus dem Kauf, Verkauf, dem Halten von Anlegeranteilen oder allfälligen Erträgen resultieren.

1.8 Vertriebsländer

1.8.1 Massnahmen für die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen (für alle Vertriebsländer)

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II für spezifische Angaben.

Die in einem allfälligen Anhang II aufgeführten Informationen richten sich nach dem Recht des jeweiligen Vertriebslandes, sind nicht Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat und von deren Genehmigung ausgeschlossen.

1.8.2 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Die Verbreitung von Verkaufsunterlagen (z.B.: Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, wesentliche Anlegerinformationen (KIID), Jahres- und Halbjahresberichte) in anderen Jurisdiktionen als dem Herkunftsmitgliedstaat kann eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz diese Dokumente gelangen, sind verpflichtet, sich über die Anforderungen in ihrem eigenen Land zu informieren. Die vorliegenden

Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot rechtlich unzulässig ist, und stellen kein Angebot gegenüber Personen dar, bei denen die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieser Verkaufsunterlagen die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen („possessions“) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

1.9 Regelungen zu Änderungen der Anlagestrategie und -politik

AIFMG-105-1-d-3-

Siehe konstituierende Dokumente.

2 Teilfonds

2.1 Anlagegrundsätze

2.1.1 Anlageziel und -politik

*AIFMG-105-1-a—
AIFMG-105-1-c--*

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.1.2 Zulässige Anlagen (und deren evtl. Beschränkungen)

*AIFMG-105-1-d-1-
AIFMG-105-1-d-2-
AIFMV-75-1---
AIFMV-75-2---*

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.1.2.1 Durchblicksprinzip für Anlagegrenzen

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2 Anlagetechniken und -instrumente

AIFMG-105-1-d-2-
AIFMV-75-3--

Zur effizienten Verwaltung der Teilfonds dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anlagestrategien, Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Die Teilfonds können aufgrund ihrer Zusammensetzung oder der verwendeten Techniken und Instrumente unter Umständen eine erhöhte Volatilität aufweisen. Erhöhte Volatilität ist gegeben, wenn der Synthetische Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) mindestens die Stufe 6 aufweist. Der aktuelle SRRI ist in den wesentlichen Anlegerinformationen im Publikationsorgan des Fonds ausgewiesen.

2.2.1 Derivate

AIFMV-75-1--

2.2.1.1 Zulässigkeit von Geschäften mit Derivaten, Verwendung der Derivate, Auswirkungen auf das Risikoprofil

Derivate dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist. Indexbasierte Derivate werden als Einheit betrachtet, die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt. Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die gesetzlichen Emittentengrenzen nicht zu berücksichtigen.

Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung des Gesamtrisikos ermittelt sich aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Derivate dürfen zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzträgen und/oder als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Falls Derivate zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden, dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken abgesichert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.1.2 Risikomanagementmethoden

Es stehen grundsätzlich zwei Risikomanagementmethoden zur Verfügung:

- a) beim Commitment-Ansatz darf das mit Derivaten verbundene Risiko den Gesamtnettowert des je-

weiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten; bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt

- b) das Value-at-Risk Modell (VaR) stellt den Verlust dar, der im jeweiligen Teilfonds in einem fixen Zeitintervall mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird; die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99%, einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen) und eines effektiven (historischen) Beobachtungszeitraums der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen), sofern aufgrund einer erheblichen Zunahme der Kursschwankungen nicht ein kürzerer Zeitraum angemessen scheint; bei der Berechnung des Risikos werden das Ausfallrisiko als auch die mit Derivaten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt.

Das mit Derivaten verbundene Risiko darf zu keinem Zeitpunkt das festgesetzte Risikolimit übersteigen. Das Risikolimit umfasst auch eine allfällige Kreditaufnahme. Es dürfen keine Positionen eingegangen werden, die ein unlimitiertes Risiko für den Teilfonds darstellen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.2 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Falls Teile des Wertpapierbestandes an Dritte verliehen werden, dürfen nur Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen als Entleiher herangezogen werden, sofern sie auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Die Wertpapierleihe ist in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine einwandfreie gesetztes- und marktkonforme Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.3 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements bzw. Reverse Repurchase Agreements)

Falls mit Teilen des Wertpapierbestandes Pensionsgeschäfte eingegangen werden, dürfen diese nur mit Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen abgewickelt werden. Pensionsgeschäfte sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine marktkonforme und einwandfreie Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.4 Kreditaufnahme

Falls Kredite aufgenommen werden, sind diese auf vorübergehende Kredite begrenzt, die einen gewissen Teil des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein Back-to-back-Darlehen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.5 Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit OTC-Geschäften und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung kann der AIFM im Namen und für Rechnung der Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.

Falls der AIFM Sicherheiten entgegennimmt, hält er die gesetzlichen Bestimmungen und die in Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten und Anforderungen ein, insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Diversifikation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung, Verwahrung, Verwertbarkeit und Wiederverwendung von Sicherheiten. Sicherheiten müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehen, müssen hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden
- b) die Sicherheiten müssen zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit geeigneten konservativen Bewertungsabschlägen („Haircuts“) versehen werden
- c) der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen
- d) die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert worden sein, und den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen
- e) die Sicherheiten sollten ausreichend breit über Staaten, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein; das gegenüber einem einzigen Emittenten bestehende Gesamtrisiko darf hierbei 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten

- f) die Sicherheiten müssen jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung durch die Gegenpartei verwertbar sein

Der AIFM bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung und die Haircuts auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte und Vermögenswerte, insbesondere der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien sowie der Preisvolatilität, und gegebenenfalls den Ergebnissen durchgeführter Stresstests.

Für die Festlegung der Haircuts kommt eine für den AIFM gesamthaft geregelte Bewertungsabschlagspolitik zur Anwendung.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Der AIFM ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschließen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen. Sodann behält sich der AIFM gegenüber Gegenparteien das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Haircuts auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilfonds über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Entgegengenommene Sicherheiten (inklusive Sichteinlagen) werden durch den AIFM weder verkauft, re-investiert noch verpfändet.

2.2.6 Hebelfinanzierung

AIFMG-105-1-d-2--

Als Hebelfinanzierung gilt jede Methode, mit der ein AIFM das Verlustrisiko eines von ihm verwalteten AIF über das Vermögen des AIF hinaus durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte, Derivate oder auf andere Weise erhöht.

Die Hebelfinanzierung darf das Dreifache des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.7 Primebroker

AIFMG-105-1-r--

Siehe konstituierende Dokumente.

2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken

AIFMG-105-1-d-2-
AIFMV-74-2--

Die Wertentwicklung ist von Anlageziel, -politik und -strategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Der Wert der Anteile kann gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation haben beraten lassen.

Auf einige mögliche Risiken wird in diesem Abschnitt eingegangen, es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung darstellt.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Teilfondsvermögen.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Teilfondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Collateral Management Risiko

Führt der Fonds bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Fonds bzw. dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-

/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Derivaterisiko

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der jeweilige Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden. Zu diesen Risiken gehören:

- die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen
- die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaft-

lich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre

- d) die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen
- e) der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte
- f) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Gegenpartei-Risiko); sofern der Fonds derivative OTC Geschäfte abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenpartei-Risiko, welches der AIFM durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung zu reduzieren versucht
- g) im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der AIFM die Ansprüche des jeweiligen Teilfonds durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen; ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das AIFMG und den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagegrundsätzen und -grenzen, die für den Fonds bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen immer entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

AIFMG-105-1-k--

Bei Titeln, die nicht an einer Börse zugelassen sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, besteht das Risiko, dass diese nicht oder nur erschwert an Dritte weiter veräussert werden können. Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquide ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlementrisiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechts- und Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Dies kann auch den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Fremdwährungspositionen die nicht abgesichert werden, unterliegen einem direkten Währungsrisiko. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungspositionen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit in verzinsliche Wertpapiere investiert wird, besteht ein Zinsänderungsrisiko. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse für verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages inklusive Anhang I jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Prospekts inkl. konstituierender Dokumente

Der AIFM behält sich das Recht vor, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente zu ändern. Ferner ist es ihm möglich, einzelne Teilfonds ganz aufzulösen, oder mit anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Der Anleger kann grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme seiner Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Rechnungswährung nicht der Teilfondswährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Teilfonds abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

2.4

Regeln für die Vermögensbewertung

AIFMG-105-1-i-

Siehe konstituierende Dokumente.

2.5 Master-Feeder-Struktur

AIFMG-105-1-b--

Siehe konstituierende Dokumente.

3 Anteilklassen

AIFMG-105-1-m--

Die Anleger des Fonds sind fair zu behandeln. Insbesondere dürfen im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt werden. Diesbezüglich stellen die Bestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eine faire Behandlung der Anleger sicher. Ausser durch Bildung von Anteilklassen mit unterschiedlichen Merkmalen werden Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern keine Vorzugsbehandlungen eingeräumt.

3.1 Stammdaten

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.1.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

Siehe konstituierende Dokumente.

3.1.2 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise (Methode, Häufigkeit, verbundene Kosten, Veröffentlichung)

Siehe konstituierende Dokumente.

3.1.3 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.2 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

AIFMG-105-1-o--

Siehe konstituierende Dokumente.

3.2.1 Mindestanlage

Auf die Mindestanlagen kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Würde eine Rückgabe dazu führen, dass der Bestand des Anlegers unter die Mindestanlage fällt, kann die Rückgabe ohne weitere Mitteilung auf alle vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile ausgeweitet oder als ein Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds behandelt werden, deren Voraussetzungen der Anleger erfüllt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.2.2 Valuta

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen müssen bis zum jeweiligen Valutatag eingehen. Falls eine Zahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgt, wird diese in die Anteilsklassenwährung konvertiert, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Rückzahlungen erfolgen bis zum jeweiligen Valutatag. Falls eine Rückzahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgen soll, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus der Konvertierung in diese Währung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben. Mit der Rückzahlung erlischt der entsprechende Anteil.

Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallsperiode) der Anteilsklassenwährung, so verschiebt sich der Valutatag ausschliesslich für diese Anteilsklasse um die Dauer der Ausfallsperiode.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.2.3 Sacheinlagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs gezeichnet werden (Sacheinlage). Der AIFM hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.2.4 Sachauslagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM sowie sämtlicher verbleibender Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Der AIFM hat diese anhand objektiver

Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.2.5 Ablehnung von Zeichnungen

Zeichnungsanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden. Im Falle einer Ablehnung werden eingegangene Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstattet.

3.2.6 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

Siehe konstituierende Dokumente.

3.3 Kosten

AIFMG-105-1-I-

Siehe konstituierende Dokumente.

3.3.1 Zuwendungen, Retrozessionen und Bestandesvergütungen

Für den Vertrieb und/oder die Erbringung von Dienstleistungen können Dritten Zuwendungen gewährt werden, die aus den bereits belasteten Kommissionen und/oder Vergütungen bezahlt werden, d.h. diese werden nicht zusätzlich belastet.

Umgekehrt stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige beauftragte Dritte sicher, dass Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anlagen, insbesondere Retrozessionen und Rabatte, direkt oder indirekt den Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für die Einforderung dieser Vergütungen eine Gebühr zu verrechnen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)

4 Fonds

AIFMG-103-2---

Der Fonds ist eine Umbrella-Struktur und besteht aus einem oder mehreren vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds, d.h. die Vermögenswerte eines Teilfonds haften lediglich für Verbindlichkeiten, welche von dem jeweiligen Teilfonds eingegangen wurden. Es können jederzeit weitere Teilfonds hinzugefügt werden.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt. Die einzelnen Anleger haften nur bis zu der Höhe des Anlagebetrages persönlich.

Jeder Teilfonds verfügt über eine oder mehrere Anteilsklassen, wobei alle Anteile innerhalb derselben Anteilsklasse dieselben Rechte verbriefen. Werden mehrere Anteilsklassen ausgegeben, können die Rechte zwischen diesen Anteilsklassen variieren.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I definiert.

Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen, Aufteilung oder Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Name (evtl. inkl. Bezeichnung oder deren Abkürzung)

JSPR Fund

4.1.2 Rechtsform

AIFMG-8-2---
AIFMG-105-1-f--

Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer Anzahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrages persönlich haften.

Soweit ein Sachverhalt in den konstituierenden Dokumenten nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem AIFMG, der AIFMV und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen über die Treuhänderschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926. Darüber

hinaus sind direkt anwendbare Level 2 Massnahmen der Europäischen Kommission zu berücksichtigen.

Soweit die konstituierenden Dokumente nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur der AIFM als Treuhänder und nur dieser schliesst für Rechnung des Fonds die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

4.2 Anlegerinformationen

AIFMG-8-3-e---
AIFMV-85-1---
AIFMV-81-2---

Das Publikationsorgan des Fonds ist der

LAFV (Liechtensteinischer Anlagefondsverband), 9495 Triesen, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II für spezifische Angaben.

4.3 Primebroker

AIFMG-73-1---

Falls ein Primebroker beauftragt wird, richtet sich die Auswahl und Beauftragung, sowohl als Unterverwahrestelle als auch als Geschäftspartner des AIFM, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Auftragsbedingungen werden in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

4.4 Regelungen zu Änderungen

4.4.1 Voraussetzungen für Änderungen der konstituierenden Dokumente

AIFMG-8-3-g---

Die konstituierenden Dokumente können jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung der Anlagestrategie und -politik.

Wesentliche Änderungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mitgeteilt.

Änderungen werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

4.4.1.1 Notwendigkeit der Zustimmung der Anleger

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

4.4.1.2 Kostenzuweisung an die Anleger

Die Kosten der Änderungen können dem Fonds bzw. Teilfonds belastet werden.

4.4.2 Voraussetzungen für Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung (Strukturmassnahmen)

*AIFMG-8-3-g--
AIFMG-86-2--
AIFMG-103-2--*

Verschmelzungen und Spaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Verschmelzungen müssen durch Aufnahme, Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation vorgenommen werden und können im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Fonds bzw. Teilfonds erfolgen und zwar unabhängig von der Rechtsform und dem Sitz der aufnehmenden und übertragenden Fonds.

Verschmelzungen und Spaltungen dürfen nur per Geschäftsjahresende bzw. mit einem ausserordentlichen Jahresabschluss der übertragenden Teilfonds durchgeführt werden.

Die Anleger werden vorab gemäss den gesetzlichen Bestimmungen informiert und haben bis zu dem in der Publikation genannten Stichtag die Möglichkeit, entweder ihre Anteile wiederzuverkaufen, zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, der von demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik verfügt.

Am Übertragungsstichtag wird das Umtauschverhältnis festgelegt und von der Verwahrstelle oder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte per Übertragungsstichtag. Die Anleger erhalten gemäss Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Fonds. Allfällige Fraktionen im Rahmen des Umtauschverhältnisses können gegen eine Abgeltung in bar auf die nächste Handelseinheit abgerundet oder kaufmännisch gerundet werden.

Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird im Publikationsorgan veröffentlicht.

4.4.2.1 Notwendigkeit der Zustimmung der Anleger

AIFMG-85----

Verschmelzungen und Spaltungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen der Investmentgesellschaft oder einzelner Teilfonds verlangen.

4.4.2.2 Kostenzuweisung an die Anleger

*AIFMG-87-1--
AIFMV-56-2--*

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung, Spaltung oder der Übertragung eines Teilfonds verbunden sind, werden weder einem der beteiligten Fonds bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Die Kosten für sonstige Strukturmassnahmen können dem Fonds bzw. Teilfonds belastet werden. In einem solchen Fall werden die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil in der Anlegerinformation angegeben.

4.5 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)

*AIFMG-8-3-g--
AIFMG-103-2--
AIFMV-17-1--
AIFMV-17-3--*

Der AIFM kann den Fonds oder einzelne Teilfonds auflösen bzw. Anteilsklassen schliessen oder deren Liberierung annullieren. Die Auflösung erfolgt darüber hinaus zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Verfahren zur Auflösung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Wegleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sofern die konstituierenden Dokumente keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Nähere festlegen.

Die Anleger werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Auflösung, über die Auflösung informiert. Der AIFM teilt der FMA den Beschluss über die Auflösung unverzüglich nach Mitteilung an die Anleger unter Beilage einer Kopie der Anlegerinformation mit. Ab dem Beschluss über die Auflösung wird der Anteilshandel eingestellt. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt auf Basis eines durch den Wirtschaftsprüfer revidierten Abschlussberichtes.

Falls der AIFM nur Anteilsklassen schliesst, ohne den Fonds oder den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklassen zurückgenommen und ausbezahlt.

4.5.1 Notwendigkeit der Zustimmung der Anleger

Auflösungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilklassen verlangen.

4.5.2 Kostenzuweisung an die Anleger

Die Kosten der Auflösung können dem Fonds bzw. den Teilfonds belastet werden.

4.5.3 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwaltung des Fonds

AIFMG-8-3-f--

Bei Kündigung des AIFM, Verlust des Rechts zur Verwaltung oder bei Konkurs des AIFM fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf einen anderen AIFM übertragen oder aufgelöst werden.

Bei Kündigung oder Konkurs der Verwahrstelle fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwahrstelle übertragen oder aufgelöst werden.

5 Teilfonds

5.1 Anlagepolitik

5.1.1 Anlageziel, -politik und -strategie

*AIFMG-8-3-a--
AIFMV-10-1--*

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.2 Zulässige Anlagen

*AIFMG-8-3-a--
AIFMV-10-1--
AIFMV-10-3--*

Jeder Teilfonds kann gemäss den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich in jeden Anlagegegenstand investieren.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.2.1 Durchblicksprinzip für Anlagegrenzen

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.3 Nicht zulässige Anlagen

Teilfonds dürfen keinesfalls:

a) ungedeckte Leerverkäufe tätigen

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.4 Anlagetechniken und -instrumente

Zur effizienten Verwaltung der Teilfonds dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anlagestrategien, Techniken und Instrumente

(Derivate, Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte sowie Kreditaufnahme) eingesetzt werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.5 Anlagebeschränkungen

*AIFMG-8-3-a--
AIFMV-10-4--
AIFMV-57-2-a--*

Für jeden Teilfonds gelten bestimmte Anlagebeschränkungen. Binnen der ersten sechs Monate nach der Liberierung darf von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abgewichen werden.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.5.1 Vorgehen bei Abweichungen von Anlagebeschränkungen

AIFMV-57-2-b--

Bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten müssen die Anlagegrenzen nicht eingehalten werden.

Der AIFM hat das Ziel, passive Überschreitungen der Anlagegrenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu normalisieren.

Entsteht dem AIF aus einer aktiven Verletzung einer Anlagegrenze ein Schaden, ist der Teilfonds dafür zu entschädigen.

5.5.2 Nachbildung eines Index

AIFMV-10-2--

Falls der AIF einen Index nachbildet, so ist dieser zu benennen und das Mass der Nachbildung zu beziffern.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.6 Bestimmungen zur Bewertung

5.6.1 Bewertungstermine (Handelstage)

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

Neben den festgelegten Handelstagen können zusätzliche Bewertungen vorgenommen bzw. Nettoinventarwerte veröffentlicht werden, für welche jedoch kein Anspruch auf Anteilshandel besteht.

5.6.2 Regeln für die Vermögensbewertung

*AIFMG-8-3-b--
AIFMG-43-1--
AIFMG-43-2--
AIFMV-11-1--*

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs be-

wertet; wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist

- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die nicht an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden mit dem Preis bewertet, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird
- d) OTC-Derivate werden zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- e) Fonds werden zum letzten erhältlichen Rücknahmepreis bewertet; falls keine Rücknahmepreise festgelegt werden, die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Rücknahmeanspruch besteht, werden die Anteile zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- f) falls für Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- g) flüssige Mittel werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet
- h) der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsgrundsätze anzuwenden, falls die oben erwähnten aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen.

5.7 Master-Feeder-Struktur

5.7.1 Feeder-AIF

AIFMG-102-2---

n/a

5.7.2 Master-AIF

AIFMG-102-2---

n/a

5.7.3 Voraussetzungen für die Umgestaltung des Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt

AIFMV-67---

Es gelten die Voraussetzungen für Änderungen der konstituierenden Dokumente und die Bestimmungen zu den Strukturmassnahmen analog.

6 Anteilklassen

AIFMG-8-3-h--

Der AIFM bildet für jeden Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen. Für die Bildung von zusätzlichen Anteilklassen wird das Verfahren bei Regelungen zu Änderungen der konstituierenden Dokumente angewendet. Die Rechte der Anleger in bestehenden Anteilklassen bleiben davon unberührt.

6.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

AIFMG-8-3-b--

AIFMG-15---

Art des Rechts	Forderungsrecht
Register/Konto	Konto
Namens-/Inhaberpapiere	Inhaber
Nennwert	Keiner
Stimmrechte	Keine
Betragsmässige Begrenzung	Keine
Urkunden/Zertifikate (Anteilsführung)	Für spezifische Angaben siehe Anhang I.
Börsen und Märkte	Für spezifische Angaben siehe Anhang I.
Stückelung	Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.1.1 Anlegerkategorien

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.1.1.1 Professionelle Anleger

Als professioneller Anleger gilt jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden kann.

Ein professioneller Kunde im Sinne der oben genannten Richtlinie ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Große Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - Eigenmittel: 2 000 000 EUR
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.

4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufte Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

II. Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können

1. Einstufungskriterien

Anderen Kunden als den in Abschnitt I genannten, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und individueller privater Anleger, kann es ebenfalls gestattet werden, auf das Schutzniveau zu verzichten, das von den Wohlverhaltensregeln geboten wird.

Wertpapierfirmen sollte folglich gestattet werden, diese Kunden als professionelle Kunden zu behandeln, sofern die nachstehend genannten einschlägigen Kriterien und Verfahren eingehalten werden. Bei diesen Kunden sollte allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass sie über Marktkenntnisse und -erfahrungen verfügen, die denen der Kunden nach Abschnitt I vergleichbar sind.

Eine Senkung des normalerweise von den Wohlverhaltensregeln gebotenen Schutzniveaus ist nur dann

zulässig, wenn die Wertpapierfirma sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverständs, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden davon vergewissert hat, dass dieser in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht.

Der Eignungstest, der auf Manager und Führungskräfte von Rechtspersonlichkeiten angewandt wird, die aufgrund von Finanzrichtlinien zugelassen sind, könnte als ein Beispiel für die Beurteilung des Sachverständs und der Kenntnisse angesehen werden. Im Falle kleiner Rechtspersonlichkeiten sollte die Person der oben genannten Beurteilung unterzogen werden, die befugt ist, Geschäfte im Namen der Rechtspersonlichkeit zu tätigen.

Die genannte Beurteilung sollte ergeben, dass mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt.
- Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäß Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 500 000 EUR.
- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

2. Verfahren

Die Kunden im oben genannten Sinn können nur dann auf den Schutz durch die Wohlverhaltensregeln verzichten, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

- Sie müssen der Wertpapierfirma schriftlich mitteilen, dass sie generell oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Wertpapiergeschäft oder in Bezug auf eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt als professioneller Kunde behandelt werden möchten.
- Die Wertpapierfirma muss sie schriftlich klar darauf hinweisen, welches Schutzniveau und welche Anlegerentschädigungsrechte sie gegebenenfalls verlieren.
- Die Kunden müssen schriftlich in einem vom jeweiligen Vertrag getrennten Dokument bestätigen, dass sie sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst sind.

Wertpapierfirmen müssen verpflichtet sein, durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein

Kunde, der als professioneller Kunde behandelt werden möchte, die einschlägigen Kriterien gemäß Abschnitt II.1 erfüllt, bevor sie einem Antrag auf Verzicht auf den Schutz stattgeben.

Wurden Kunden hingegen aufgrund von Parametern und Verfahren, die den oben genannten vergleichbar sind, bereits als professionelle Kunden eingestuft, sollte sich ihr Verhältnis zu den Wertpapierfirmen durch neue, aufgrund dieses Abschnitts angenommene Regeln nicht ändern.

Die Firmen müssen zweckmäßige schriftliche interne Strategien und Verfahren einführen, anhand deren die Kunden eingestuft werden können. Die professionellen Kunden sind dafür verantwortlich, die Firma über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten. Sollte die Wertpapierfirma zu der Erkenntnis gelangen, dass der Kunde die Bedingungen nicht mehr erfüllt, die ihn anfänglich für eine Behandlung als professioneller Kunde in Frage kommen ließen, so muss sie entsprechende Schritte in die Wege leiten.

6.1.1.2 Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

6.1.2 Vertriebsbeschränkungen

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.1.2.1 AIF für qualifizierte Anleger

Ein AIF für qualifizierte Anleger kann ausschliesslich an einen oder mehrere qualifizierte Anleger im Sinne des AIFMG vertrieben werden.

Qualifizierte Anleger sind:

- a) professionelle Anleger gemäss den Ausführungen in diesem Dokument
- b) Privatanleger, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i. Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn der Privatanleger im Zeitpunkt der Zeichnung direkt oder indirekt über Finanzanlagen im Wert von 1 Million Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügt;
 - ii. Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn:

aa) der Anleger schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zu-

sammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist;

bb) der AIFM den Sachverstand, die Erfahrungen und die Kenntnisse des Anlegers bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen eines professionellen Kunden verfügt;

cc) der AIFM unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, und eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist;

dd) der AIFM schriftlich bestätigt, dass er die unter Unterbst. Bb genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Unterbst. cc genannten Voraussetzungen gegeben sind;

iii. Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit Personen mit Sitz im In- oder Ausland, die:

aa) für die Vermögensverwaltung nach EWR-Recht zugelassen sind; oder

bb) in Drittstaaten von der nationalen Aufsichtsbehörde für die Vermögensverwaltung zugelassen sind oder für ihre Vermögensverwaltungstätigkeit einer von der nationalen Aufsichtsbehörde anerkannten Selbstregulierungsorganisation angehören und einer dem EWR-Recht gleichwertigen Geldwäschereiregelung unterstehen. Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen.

6.1.2.2 Smart Fonds

Der Anlegerkreis eines Smart Fonds ist auf einen Familienverband im Sinne des AIFMG beschränkt.

6.1.3 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

Der realisierte Erfolg setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten zusammen. Der realisierte Erfolg kann ausgeschüttet oder wieder angelegt (thesauriert) werden. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Berechnungstichtag des realisierten Erfolgs. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.1.4 Berechnung des Nettoinventarwerts (Wert des Anteils)

AIFMG-8-3-b--

Der Nettoinventarwert eines Anteils (Net Asset Value, NAV) ergibt sich aus dem der Anteilsklasse zukommenden Anteil am Teilfondsvermögen, vermindert um die der Anteilsklasse zugeteilten Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilsklasse.

6.1.5 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise

AIFMG-8-3-b--

Die Preise werden als Nettoinventarwert mit einem Hinweis auf allfällige Kommissionen, oder als Ausgabe- und Rücknahmepreise (inklusive allfälliger Kommissionen) im Publikationsorgan veröffentlicht.

6.2 Bestimmungen zum Anteilshandel

Nachfolgend werden die allgemeinen Bestimmungen zum Anteilshandel sowie zum Umgang mit allfälligen Liquiditätsrisiken beschrieben.

6.2.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

*AIFMG-8-3-b--
AIFMG-8-3-c--
AIFMG-105-1-k--*

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

6.2.1.1 Annahmeschluss (Cut off)

*AIFMV-16-1-b--
AIFMV-16-2--
AIFMG-105-1-k--*

Zeichnungs-, Rückgabe- bzw. Umtauschanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss eingehen. Anträge können bis zum Annahmeschluss widerrufen werden. Falls Anträge nach Annahmeschluss eingehen, so werden sie für den nächstmöglichen Handelstag vorgemerkt.

Vertriebsstellen im In- und Ausland können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung einen anderen Annahmeschluss vorsehen. Dieser kann bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht

werden. Der AIFM sorgt für die Einhaltung des Annahmeschlusses durch Vertriebsintermediäre.

Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.2.2 Umtausch von Anteilen

AIFMG-8-3-h--

Ein Umtausch von Anteilen zwischen Anteilsklassen desselben oder verschiedener Teilfonds muss unter Einhaltung des Annahmeschlusses beider Anteilsklassen (Annahmeschluss für Rücknahmen der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll; Annahmeschluss für Zeichnungen der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll) erfolgen und ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Erwerb von Anteilen dieser Anteilsklasse erfüllt. Falls ein Antrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Handelstag vorgemerkt.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen beider Anteilsklassen. In einigen Ländern können zusätzliche Steuern und Abgaben anfallen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind (Forward Pricing).

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll

C ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

D ← Devisenwechsellkurs der beiden Anteilsklassenwährungen (bei identen Anteilsklassenwährungen beträgt dieser Koeffizient 1).

E ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Umtauschanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder der Umtausch von Anteilen zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben werden sollen, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.2.3 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

*AIFMG-8-3-c--
AIFMV-16-1-c--*

Der Anteilshandel kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn dies vom AIFM als unbedingt erforderlich und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint. Mögliche Gründe können u.a. sein:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, wird unerwartet geschlossen, oder der Handel an einem solchen Markt ist beschränkt oder ausgesetzt
- b) die Bewertung des Vermögens oder die Berechnung des Nettoinventarwerts kann nicht gemäss den Vorgaben der konstituierenden Dokumente vorgenommen werden
- c) es liegen Beschränkungen bei der Übertragung von Vermögenswerten vor, Vermögenswerte des Teilfonds können nicht fristgerecht verkauft werden
- d) politische, wirtschaftliche oder andere Notfälle
- e) zudem ist die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses die Aussetzung der Anteilsrücknahme zu verlangen.

Eine vorläufige Aussetzung ist den Anlegern im Publikationsorgan, der zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat sowie in allfälligen Vertriebsländern anzuzeigen.

Die aufgrund der Aussetzung noch nicht ausgeführten Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rückgabeanträge werden nach der Wiederaufnahme des Anteilshandels abgerechnet.

6.2.4 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock up)

Anteilsklassen können einen sogenannten Lock up vorsehen. Ein Lock up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt.

Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.2.5 Ausschluss von Anlegern

AIFMV-9-1--

Anteile können ohne Zustimmung eines Anlegers zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht mehr erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben wurden, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

6.3 Kosten

AIFMV-12--

Die vom Anleger getragenen Kosten werden auf die Funktionsweise des Fonds verwendet, einschließlich der Vermarktung und des Vertriebs, und können das potenzielle Anlagewachstum beschränken.

6.3.1 Direkte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Kommissionen)

AIFMG-8-3-d--

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen. Die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen können vom Anleger bei seinem Finanzberater oder der für ihn zuständigen Zahlstelle erfragt werden. Die effektiv belasteten Kommissionen werden im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

6.3.1.1 Ausgabekommission

Auf den Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.3.1.2 Rücknahmekommission

Auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.3.1.3 Umtauschkommission

Auf die Nettoinventarwerte der zurückgegebenen sowie neu zu zeichnenden Anteile können Kommissionen erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.3.2 Indirekte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Vergütungen)

AIFMG-8-3-d--

6.3.2.1 Vom Vermögen abhängiger Aufwand

AIFMV-14-1-a--

Die folgenden Vergütungen werden einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und zu jedem Handelstag pro rata temporis abgegrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

a) Vergütung für den AIFM (allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement, Vertrieb)

AIFMV-15-1-a--

b) Vergütung für die Verwahrstelle

AIFMV-15-1-b--

c) Vergütungen für Dritte, falls der AIFM einen Teil seiner Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte überträgt.

Bei jeder genannten Vergütung können zudem auch Mindestgebühren zur Anwendung kommen, welche einzeln oder aggregiert ausgewiesen werden.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Vergütungen wird einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung im Jahresbericht ausgewiesen.

Für spezifische Angaben zu den oben genannten Vergütungen siehe Anhang I.

6.3.2.2 Vom Vermögen unabhängiger Aufwand

AIFMV-14-1-b--

Die folgenden externen Kosten und Aufwendungen können zusätzlich belastet und/oder pauschaliert abgegolten werden. Die Höhe der tatsächlich belasteten Kosten und Aufwendungen wird einzeln oder aggregiert im Jahresbericht ausgewiesen.

a) Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung

AIFMV-15-1-c--

b) Aufwendungen für die Aufsicht des Fonds gemäss aktuellen Gebührensätzen der zuständigen Aufsichtsbehörde

AIFMV-15-1-d--

- c) Aufwendungen für Veröffentlichungen (z.B. Kurspublikationen, Kosten für den Druck und Versand von Berichten und anderen Publikationen, Mitteilungen an die Anleger)

AIFMV-15-1-f--

- d) Aufwendungen für den Vertrieb im In- und Ausland (z.B. Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten, Kosten für Drucksachen und Werbung, Übersetzungskosten); Kosten für die erstmalige Zulassung im Ausland können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

AIFMV-15-1-g--

- e) Aufwendungen für Kotierungen; diese können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

- f) Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland (Steuertransparenz)

- g) Aufwendungen für Steuern und Abgaben im In- und Ausland, die auf das Vermögen oder die Erträge erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge)

- h) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater

- i) sämtliche Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Gebühren von Dritten), welche direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet werden sowie transaktionsbezogene Vergütungen in der Administration oder im Risikomanagement (Transaktionskosten); allfällige Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilklassen werden ausschliesslich den entsprechenden Anteilklassen zugeordnet

*AIFMV-15-1-e--
AIFMV-15-3--*

- j) Kosten der Gründung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar des AIFM, Eintragung in Registern); diese können in den betroffenen Teilfonds aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

- k) Kosten der Auflösung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar des AIFM, Austragung aus Registern)

- l) Aufwendungen für ausserordentliche Dispositionen, die ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dienen, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entstehen und bei Gründung

des Fonds nicht vorhersehbar waren (z.B. Rechts- und Steuerberatung, Änderungen des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente).

*AIFMV-15-1-h--
AIFMV-15-4--*

6.3.2.3 Vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand (Performance Fee)

*AIFMV-14-1-c--
AIFMV-15-2--*

Es kann grundsätzlich eine vom Anlageerfolg abhängige Vergütung erhoben werden; überschreitet der NAV den sog. Grenzkurs (die Highwatermark Basis zuzüglich einer allfälligen Hurdle Rate und/oder Benchmark), so wird von dem den Grenzkurs übersteigenden Wertzuwachs eine erfolgsabhängige Vergütung fällig. Falls eine Highwatermark angewendet wird, kann bei Wertverlusten die Performance Fee solange nicht erhoben werden, bis diese wieder ausgeglichen sind.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

7 Verjährung, Gerichtsstand und massgebende Sprache

AIFMG-105-1-e--

Die Ansprüche von Anlegern gegen den Fonds, den AIFM, den Liquidator, den Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und/oder der Verwahrstelle ist Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI). Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Ausländische Urteile werden in Liechtenstein nur anerkannt und vollstreckt, soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

8 **Inkraftsetzung**

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt der Prospekt inkl. konstituierende Dokumente per

15.09.2017

in Kraft.

Unterzeichnet am: 12.09.2017

AIFM

Verwahrstelle

Anhang I: spezifische Informationen zu Teilfonds
und Anteilsklassen

1 JSPR Bond Fund Plus

1.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Ziel ist ein langfristiger Vermögenszuwachs.

Es wird eine überwiegende Investition in fest- sowie variabel verzinsliche Anlagen (bspw. Schuldverschreibungen und Convertible Bonds, Zero Bonds, etc.) von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, internationalen Organisationen mit öffentlich-rechtlichem Charakter sowie privatrechtlichen Unternehmen angestrebt, welche zum Zeitpunkt des Kaufs über kein Mindestrating verfügen müssen.

Die neutrale Allokation des Teilfonds strebt einen ausgewogenen Anteil von fest- und variabel verzinslichen Anlagen (Anleihen) und Beteiligungspapieren und -rechten (Aktien) an, wobei von dieser angestrebten Verteilung jederzeit und dauernd abgewichen werden kann. Als Beteiligungspapiere gelten insbesondere Aktien sowie Genuss- und Partizipations-scheine. Indirekte Investitionen erfolgen insbesondere über Fonds, ETFs, Zertifikate oder Derivate.

1.2 Anlagebeschränkungen

Es gelten folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Es müssen mindestens 51 % des Nettovermögens in fest- oder variabel verzinsliche Anlagen investiert werden.
- b) Bis zu 10 % des Nettovermögens dürfen in einen einzigen Titel investiert werden. Bis höchstens 30 % des Nettovermögens dürfen in unterschiedliche Titel desselben Emittenten, Schuldners bzw. Kontrahenten investiert werden.
- c) Bis zu 49 % des Nettovermögens dürfen in Flüssige Mittel gehalten werden. Als flüssige Mittel gelten sowohl Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit als auch Geldmarktpapiere (z.B. Treasury Bills, Certificates of Deposit, Geldmarktbuchforderungen etc.) von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, internationalen Organisationen mit öffentlich-rechtlichem Charakter sowie privatrechtlichen Unternehmen, wobei deren Qualität einem Mindestrating gemäss Standard & Poor's von „BBB“ oder einer gleichwertigen Bonität entsprechen muss. Die Restlaufzeiten dieser Anlagen müssen weniger als 12 Monate betragen.
- d) Unter Berücksichtigung des Buchstabens j) dürfen bis zu 49 % des Nettovermögens in Beteiligungspapieren und -rechten angelegt werden.
- e) Unter Berücksichtigung des Buchstabens j) dürfen bis zu 49 % des Nettovermögens in Anteile anderer Fonds investiert werden.

- f) Ungeachtet des Buchstabens b) dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens in ein und denselben Fonds investiert werden.
- g) Der Erwerb von Anteilen anderer Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche (mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen) direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist nicht zulässig.
- h) Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen zum Kontraktwert in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden.
- i) Ist ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet (strukturiertes Finanzinstrument), muss es ebenfalls in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden. Die Anlage in derivative oder strukturierte Finanzinstrumente, soweit sich diese auf einen identischen Basiswert beziehen, ist zusammen mit möglichen Direktanlagen in diesen Basiswert auf maximal 30 % des Nettovermögens beschränkt.
- j) Anlagen in Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (einschließlich Fonds, die nicht als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) entsprechend der Europäischen OGAW-Richtlinie qualifizieren, sowie Hedgefonds und Private Equity Fonds, sowie möglicherweise zwischengeschaltete Gesellschaften), dürfen insgesamt 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- k) Anlagen in Derivate (einschließlich solcher in Form derivativer Finanzinstrumente), die nicht von OGAW erworben werden können, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- l) Im Rahmen der vorstehend benannten Anlagegrenze darf der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Edelmetalle investieren.
- m) Anlagen, die weder als Wertpapiere, noch als Sichteinlagen oder kündbare Einlagen, Geldmarktinstrumente, OGAW-Anteile, derivative Finanzinstrumente oder Edelmetalle qualifizieren, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht erreichen oder übersteigen.
- n) Nicht zugelassen sind Anlagen in Immobilien, Waren und Warenkontrakte (physisch).

o) Nicht zugelassen sind derivative Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken.

1.3 Teilfondsspezifische Risiken

Eine Auflistung von potentiellen Risiken findet sich in Ziffer 2.3 im Prospekt.

1.4 Zusätzliche Informationen

Dieser Fonds wurde bis zur Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein am 17.01.2011 als Cayman-Fonds geführt. Der Erstausgabepreis der Anteilsklasse „EUR“ (ISIN: LI0117727508) bestimmte sich nach dem letzt verfügbaren NAV des Cayman-Fonds.

1.5 Übertragene Aufgaben

1.5.1 Portfolio Management

Firma	HighValue Partners AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9496 Balzers
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	06.10.2008
Registernummer	FL-0002.302.372-1
Dauer	unbegrenzt

1.5.2 Anlageberatung

n/a

1.5.3 Administration

n/a

1.5.4 Vertrieb

n/a

1.5.5 Primebroker

n/a

1.5.6 Bewertung

n/a

1.6 Verwahrstelle

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.7 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierleihe	Ja
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	20.00 %
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	300.00 %

1.8 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2011
Teilfondswährung	EUR
Bewertungsintervall	Monatlich
Handelstag	Letzter Kalendertag
Bewertungsfrist	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Nein
Typ des Teilfonds	AIF ohne Zuordnung zu gesetzlichem Fondstyp
Durchblicksprinzip bei Anlagegrenzen	Nein
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	30.00 %

1.9 Anteilklassen

1.9.1 Stammdaten

Anteilsklasse	ISIN	Valor	Klassenwährung	Erstausgabepreis
CHF	LI0375751612	37575161	CHF	1'000.00
EUR	LI0117727508	11772750	EUR	652.21

Anteilsklasse	Anlegerkategorien	Vertriebs-einschränkungen
CHF	Professionelle und Privatanleger	keine
EUR	Professionelle und Privatanleger	keine

Anteilsklasse	Erfolgsverwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteilsführung
CHF	Thesaurierend	0.01	1.0000	buchmässig
EUR	Thesaurierend	0.01	1.0000	buchmässig

Anteilsklasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
CHF	1.00 Anteil	keine	keine
EUR	1.00 Anteil	keine	keine

Anteilsklasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
CHF	am Handelstag (12:00)	8 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR	am Handelstag (12:00)	8 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteilsklasse	Annahmeschluss Rücknahmen	Valuta Rücknahmen
CHF	am Handelstag (12:00)	8 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR	am Handelstag (12:00)	8 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteilsklasse	Lock up
CHF	keine
EUR	keine

Anteilsklasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
CHF	Nur Anteile	Nur Anteile
EUR	Nur Anteile	Nur Anteile

Anteilsklasse	Zeichnungsfrist	Liberierung
CHF	-	-
EUR	14.03.2011 - 28.03.2011	31.03.2011

Anteilsklasse	Kotierungen
CHF	keine
EUR	keine

1.9.2 Kommissionen

Anteilsklasse	Kommission	max. Höhe
CHF	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
EUR	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

1.9.3 Vergütungen

1.9.3.1 Pauschale Entschädigung

Anteilsklasse	maximale pauschale Entschädigung
CHF	1.1450 % *
EUR	1.1250 % *

zuzüglich bis zu CHF 42'500.00

* Externe Kosten und Aufwendungen werden zusätzlich belastet und sind nicht pauschaliert abgegolten.

Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilsklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ.

1.9.3.2 Performance Fee

keine

2 Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt das vorliegende Dokument per

15.09.2017

in Kraft.

Unterzeichnet am: 12.09.2017

AIFM

Verwahrstelle

Anhang II: spezifische Informationen zu den Vertriebsländern

Der Fonds ist ausser im Herkunftsmitgliedstaat in keinen weiteren Ländern zum öffentlichen Vertrieb zugelassen.